

Hartmut Kreß

Religionsunterricht 4.0 und Christlicher Religionsunterricht? Neuer Diskussionsbedarf zum konfessionellen Religionsunterricht aufgrund aktueller Publikationen

Weltanschauungsrecht Aktuell | Nummer 10 | 23. Oktober 2024

ISSN 2748-1557



Prof. Dr. Hartmut Kreß

Professor em., Abt. Sozialethik, Ev.-
Theol. Fakultät, Universität Bonn.
Lehrbeauftragter, Juristische
Fakultät, Universität Düsseldorf

hkress@uni-bonn.de

ifw Institut für
Weltanschauungsrecht

Der konfessionelle Religionsunterricht ist in der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand religions-, bildungs- und rechtspolitischer Kontroversen geworden. Im Jahr 2024 ist die Debatte durch zwei Publikationen belebt worden, die im nachstehenden Aufsatz vorgestellt und kritisch kommentiert werden.

- Mit Grundsatzfragen des konfessionellen Religionsunterrichts beschäftigt sich ein Buch, das den Aufmerksamkeit erregenden Titel „Religionsunterricht 4.0“ trägt. Seine Verfasser Arnulf von Scheliha und Hinnerk Wißmann räumen ein, dass der herkömmliche, nach Konfessionen getrennt erteilte Religionsunterricht in Schwierigkeiten geraten ist. Eine Alternative sehen sie darin, bislang getrennte Unterrichtsgruppen zusammenzufassen. Prinzipiell soll es ihnen zufolge aber beim bekenntnishaften Religionsunterricht bleiben, weil er im deutschen Schulsystem ein Garant für die „Realisierung von Freiheit“ sei.
- Das Sammelwerk „Christlicher Religionsunterricht“ erörtert ein aktuelles kirchenpolitisches Vorhaben, den konfessionellen Religionsunterricht zu reformieren. In Niedersachsen soll der bisherige evangelische und katholische in einen gemeinsam christlichen Religionsunterricht überführt werden. Dies wirft u.a. verfassungsrechtliche Fragen auf. Im Buch findet sich ein Gutachten, das das Projekt als verfassungsrechtlich (noch) vertretbar einstuft. Darüber hinaus enthält es zahlreiche weitere Stellungnahmen.
- Im Gegenzug problematisiert der nachfolgende Aufsatz die Konzeption des konfessionellen Religionsunterrichts, der als „bekenntender Unterricht“ mit „bekenntenden“ Lehrkräften im heutigen Schulsystem einen Fremdkörper darstellt.

Fazit

Andere europäische Staaten trennen sich zurzeit zunehmend vom bekenntnisgebundenen Religionsunterricht, sofern er dort überhaupt etabliert worden ist. Auch in Deutschland wäre es angemessen, ein integratives Schulfach Ethik / Religionskunde einzuführen, um dem Bildungsrecht von Schüler*innen zu Sinn- und Wertfragen auf heutigem Niveau gerecht zu werden und in der Schule Dialog und Toleranz einzuüben.

Vorbemerkung

Als Sammelrezension behandelt der Aufsatz in Abschnitt I folgendes Buch:

Arnulf von Scheliha / Hinnerk Wißmann, Religionsunterricht 4.0. Eine religionspolitische Erörterung in rechtswissenschaftlicher und ethischer Perspektive, Verlag Mohr Siebeck (Tübingen) 2024, 182 Seiten, ISBN 978-3-16-163661-5, € 19,-

Abschnitt II betrifft den Band:

Hans Michael Heinig / Ansgar Hense / Konstantin Lindner / Henrik Simojoki (Hg.), Christlicher Religionsunterricht (CRU), Verlag Mohr Siebeck (Tübingen) 2024, 383 Seiten, ISBN 978-3-16-163650-9, € 79,-

I. Wie überzeugend ist das Plädoyer für einen „Religionsunterricht 4.0“?

Aktuell verstärken sich wieder die Debatten, ob der herkömmliche konfessionelle Religionsunterricht noch eine Zukunft hat. Der in der Universität Münster lehrende evangelische Theologe Arnulf von Scheliha und der ebenfalls in Münster tätige Verwaltungswissenschaftler Hinnerk Wißmann haben gemeinsam einen Essay verfasst, der das Thema – wie sie betonen – „religionspolitisch“ erörtert. Im Ergebnis votieren sie für eine Beibehaltung des konfessionellen Unterrichts. Der von ihnen gewählte Buchtitel „Religionsunterricht 4.0“ klingt geradezu euphorisch. Inzwischen wird von „Industrie 4.0“ oder von „Medizin 4.0“ gesprochen, um hiermit die von Digitalisierung geprägte Zukunft dieser Bereiche zu umschreiben. Es stellt einen Neologismus dar, nun auch von einem „Religionsunterricht 4.0“ zu reden. Mit Digitalisierung hat das vorliegende Buch natürlich nichts zu tun. Vielmehr möchten die Autoren signalisieren, dass der in Deutschland vorhandene konfessionelle Religionsunterricht – im Rechtsvergleich ein deutscher Sonderweg – bestands- und zukunftsfest sei. Zwar distanzieren sich andere europäische Staaten von dem deutschen Modell inzwischen immer deutlicher, jetzt sogar das herkömmlich katholische Polen.¹ Demgegenüber beharren von Scheliha / Wißmann darauf, er könne und solle auch in Zukunft eine tragende Säule des hiesigen Schulsystems bilden. Sie entfalten ihren Standpunkt in vier Buchteilen.

1. Aufbau und tragende Aussagen des Buches

1. Ein erster Buchteil steht unter der Überschrift „Der schulische Religionsunterricht auf der Schnittstelle von Religion und Politik. Trends und Gegentrends in der Religionspolitik der Gegenwart“ (S. 1–12). Er schildert kursorisch geistesgeschichtliche Hintergründe der derzeitigen deutschen Praxis sowie neuere Entwicklungen. Zu Letzteren gehöre, dass die Kirchen in einigen Bundesländern einen sog. konfessionell-kooperativen Religionsunterricht eingeführt haben oder dass die staatliche Politik in Hamburg den stark umstrittenen „Religionsunterricht für alle“ als bekenntnishaftes multireligiöses Schulfach etabliert hat. Der Buchteil mündet in eine These ein, die für die Autoren zentral ist: Der konfessionelle Religionsunterricht sei eine „Realisierung von Freiheit“ (S. 12); schulpolitisch bringe er eine „anspruchsvolle Freiheitsorientierung“ zum Ausdruck (S. 11). Alles andere – etwa die Position, den konfessionellen Religionsunterricht durch ein weltanschaulich neutrales Schulfach Ethik / Religionskunde zu ersetzen – würde „zu gesellschaftlichen Freiheitsverlusten“ führen und „die innere Balance und Legitimation der öffentlichen Schule“ aushöhlen (S. 11).

2. Im zweiten Buchteil liest man eine „Bestandsaufnahme“, die die derzeitige „Situation des Religionsunterrichts in Deutschland“ wiedergibt (S. 13–34). Die beiden Autoren heben die Garantie des konfessionellen Unterrichts durch Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz hervor und zitieren die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dieser solle den Schüler*innen „die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft“ als „bestehende Wahrheiten“ darlegen. In den 16 Bundesländern werde er sehr unterschiedlich organisiert. Teilweise werde das Fach konfessionell und religiös getrennt unterrichtet – also z.B. als evangelische, katholische, griechisch- oder russisch- oder serbisch- oder syrisch-orthodoxe, mennonitische, altkatholische, jüdische oder als sonstige Religionslehre; islamisch entweder als Bekenntnisfach oder in Form einer islamischen Religionskunde. Oder der Religionsunterricht finde integrativ statt, indem – wiederum in sehr unterschiedlicher Weise – zwei oder mehr Konfessionen oder Religionen zu einem Schulfach zusammengefügt würden. Oder er werde als bloßes Zusatzfach organisiert und könne freiwillig gewählt werden – so die Regelung in Bremen, Brandenburg und Berlin.

Das Fazit des ersten Buchteils lautet, mit dieser organisatorischen Vielfalt trüge der Religionsunterricht der religiösen Pluralität der heutigen Gesellschaft Rechnung. Er repräsentiere „Stabilität im Wandel“ (S. 33).

3. Diesen Ist-Zustand bewerten die beiden Autoren positiv. Im dritten Teil ihrer Publikation – „Begründungslinien in Sachen Religionsunterricht“ (S. 35–106) – erläutern sie, warum sie dies so sehen. Besonderes Gewicht messen sie den folgenden Argumenten bei:

- Der Religionsunterricht verleihe dem Staat und der Gesellschaft ein religiöses Fundament. Dieses Argument sei schon vor gut 100 Jahren relevant gewesen. Damals sei es von dem renommierten evangelischen Theologen Ernst Troeltsch (1865–1923) ins Spiel gebracht worden. Heute lasse es sich auf Gedankengänge des Philosophen Jürgen Habermas oder des Juristen Ernst-Wolfgang Böckenförde stützen (S. 53 f.).
- Der Religionsunterricht sei äußerst wichtig, damit in Deutschland die Schulpflicht akzeptiert werde. Von Scheliha / Wißmann deuten die staatliche Pflichtschule und den konfessionellen Religionsunterricht als zwei Seiten einer Medaille. Falls das konfessionelle Fach entfiere, gerate das derzeitige System der Schulpflicht in Gefahr, weil Eltern auf private Ersatzschulen oder auf Homeschooling ausweichen wollen würden. Angesichts der Schulpflicht repräsentiere der konfessionelle Religionsunterricht einen „Vorposten gesellschaftlicher Freiheit in der staatlichen Schule“ (S. 65).
- Außerdem sei Religion eine Grundbedingung des Menschseins schlechthin (S. 66 ff.). Sie könne allerdings nicht neutral, sondern nur aus binnenreligiöser Perspektive nahegebracht werden. Hierin sehen die beiden Autoren ein „sehr gutes Argument für den konfessionellen Religionsunterricht“ (S. 68). Er trete „an die Seite der Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer individuellen religiösen Identität“ (S. 65).
- Gegenwärtig müsse konfessioneller Religionsunterricht in öffentlichen Schulen erst recht deshalb unterrichtet werden, weil die religiöse bzw. kirchliche Sozialisation von Kindern durch ihre Eltern, die früher üblich war, heute

durchweg nicht mehr stattfindet. Der an öffentlichen Schulen erteilte konfessionelle Religionsunterricht habe die Funktion, die in den Familien entstandene Lücke religiöser Erziehung zu schließen (S. 75 f., S. 82).

- Dies sei auch der Wille der Kirchen. Aus Sicht der evangelischen Kirche stelle der schulische Religionsunterricht Bildungsdiakonie dar (S. 87). Die katholische Kirche spreche davon, er könne bzw. solle der „gesellschaftlichen und intellektuellen Isolierung der Kirche entgegenwirken“ (zit. S. 90). Vergleichbare Äußerungen fänden sich aufseiten der christlichen Orthodoxie, des Judentums und des Islam (S. 90 ff.).

Von Scheliha / Wißmann setzen sich sodann mit Gegenpositionen auseinander. Dabei gehen sie auf Gesichtspunkte ein, die der Verfasser des hier vorliegenden Aufsatzes entfaltet hat (S. 95 ff.). Der Verfasser hatte dafür plädiert, den konfessionellen Unterricht perspektivisch durch ein integratives, weltanschaulich neutrales Schulfach Ethik / Religionskunde zu ersetzen. Letztlich sei anzustreben, die Garantie des konfessionellen Religionsunterrichts im Grundgesetz aufzuheben; und schon jetzt sei es zulässig, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz Schulen für „bekenntnisfrei“ zu erklären, sodass in ihnen statt der konfessionellen Religionslehre ein integratives, neutrales Schulfach Ethik/Religionslehre unterrichtet werden kann.² Diesen Überlegungen widersprechen von Scheliha / Wißmann mit dem pragmatischen Einwand, für derartige Optionen seien in der Bundesrepublik Deutschland keine politischen Mehrheiten vorhanden. Außerdem werde hiermit einer „religionsignorante[n], technokratisch orientierte[n] Attitüde“ Vorschub geleistet, „die die kulturproduktive Kraft der Religionen übersieht“, religiösen Fundamentalismus fördere und für die christlichen Kirchen und für sonstige Religionsgemeinschaften einen „Freiheitsverlust“ bewirke (S. 98). Für ein integratives Schulfach Ethik / Religionskunde werde man ohnehin keine geeigneten Lehrkräfte finden (S. 99). Zudem wenden sie (erneut) ein, hierdurch gerate das System der staatlichen Pflichtschule in Bedrängnis. Konfessioneller Unterricht sei unerlässlich, um Eltern davon abzuhalten, auf Privatschulen oder auf das Homeschooling auszuweichen (S. 100).

Das Ergebnis liegt für die Autoren auf der Hand: Es sei geboten, den konfessionellen Religionsunterricht beizubehalten und ihn auszubauen.

4. Folgerichtig haben sie den vierten, letzten Teil ihres Buches unter die Überschrift gestellt: „Religionspolitische Perspektiven zur Weiterentwicklung des Religionsunterrichts“ (S. 107–143). Die beiden Autoren geben zu, dass der konfessionelle Religionsunterricht in der Bundesrepublik von gravierenden Organisations- und Strukturproblemen belastet ist und unter Nachfrageschwund leidet. Um ihn allen Schwierigkeiten zum Trotz irgendwie aufrechtzuerhalten, werde er zurzeit „in einem Modus ‚brauchbarer Illegalität‘“ praktiziert (S. 113). Andererseits komme er einer „aufgeklärten Religionskultur“ zugute (S. 116). Es seien zwei Entwicklungspfade vorstellbar, um ihn zu erhalten:

- Die einzelnen Konfessionen und Religionen erteilen den konfessionellen Unterricht weiterhin nebeneinander.

Hieran sei aber problematisch, dass die einzelnen Konfessionen / Religionen in eine abgeschottete Position gerieten und dass sie sich selbst marginalisierten, weil ein solcher Unterricht immer weniger nachgefragt werde (S. 121, S. 123 f.).

-
- Verschiedene Konfessionen oder Religionen entschließen sich dazu, ihren schulischen Unterricht zusammenzulegen (S. 124 ff.).

Für diesen zweiten Entwicklungspfad seien verschiedene Modelle vorstellbar: z.B. eine Rotation von konfessionell getrenntem Religionsunterricht mit einem Religionskundeunterricht oder eine Zusammenführung verschiedener Konfessionen und Religionen zu einem übergreifend konfessionellen Unterricht, wie es derzeit z.B. in Hamburg geschehe (S. 125, S. 128 f.).

Zu dem Hamburger Modell räumen die Autoren ein, dass verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. In einem auf S. 129 zu lesenden Satz spielen sie offenbar auf die Problematik an, dass der Hamburger multikonfessionelle und multireligiöse Unterricht mit dem verfassungsgerichtlichen Gebot kollidiert, dem zufolge konfessioneller Religionsunterricht eine ganz bestimmte religiöse Wahrheit zu vermitteln hat, die als solche klar identifizierbar sein muss.³ Ihrerseits halten sie Konzeptionen wie demjenigen in Hamburg aber zugute, sie könnten „einen Beitrag zum Aufbau und zur Erhaltung der friedlichen, weil kooperativen Religionskultur leisten ..., von der das Gemeinwesen insgesamt profitiert“ (S. 137).

Generell ist ihnen wichtig, dass der Religionsunterricht einen Bekenntnischarakter besitzt und bekenntnishaft realisiert wird. Daher gelte es, „die authentische Religionsvermittlung vor ihrer Versachkundlichung zu schützen, die bereits jetzt hochanteilig den konfessionellen Religionsunterricht mitbestimmt“ (S. 143).

2. Kritische Rückfragen

Voranstehend sind tragende Aussagen des Buches „Religionsunterricht 4.0“ wiedergegeben worden. Es bietet – stringent und gut lesbar geschrieben – ein Summarium der Argumente, die zurzeit zugunsten des konfessionellen Religionsunterrichts angeführt werden. Jedoch drängen sich Einwände auf.

1. Die beiden Autoren lassen ihre Sympathie für den Hamburger multireligiösen Bekenntnisunterricht, den sog. Religionsunterricht für alle, durchschimmern. Überraschend ist, dass sie die verfassungsrechtlichen Einwände gegen das Hamburger Modell nicht diskutieren und dass sie auch nicht entfalten, auf welchen theologischen Grundlagen er eigentlich beruhen soll. Den Denkansatz einer pluralistischen Religionstheologie, der für die Entwicklung des Hamburger Modells wesentlich gewesen ist, haben sie an anderer Stelle ihres Buches (S. 103 f.) abgelehnt.

2. Nachdrücklich befürworten von Scheliha / Wißmann die gegenwärtige Praxis, dass die Religionslehrkräfte von Kirchen und Religionsgemeinschaften eine Lehrerlaubnis erhalten müssen. Dabei übergehen sie das Problem, dass die Religionsgemeinschaften sich hierbei in die persönliche Gesinnung und ggf. in die private Lebensführung von Lehrer*innen einmischen. Aufgrund öffentlicher Kritik hält sich die katholische Kirche in der letzteren Hinsicht jetzt zwar stärker zurück. Seit 2023 verbietet sie den Lehrkräften nicht mehr, eine zweite Ehe einzugehen oder in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft zu leben. Besonders gravierend ist das Problem des Durchgriffs auf die Gesinnung und die Lebensführung zurzeit für Lehrkräfte, die islamischen Religionsunterricht erteilen möchten. Diesen Sachverhalt erwähnen die beiden Autoren aber nur ganz beiläufig (S. 110). Vor allem setzen sie sich nicht mit dem Grundsatzproblem auseinander, dass es den staatlich verbürgten individuellen Grundrechten widerspricht, wenn schulexterne

Institutionen – Kirchen, Religionsgemeinschaften – die innere Überzeugung oder die Lebensführung von Lehrkräften bewerten, die an staatlichen Schulen unterrichten und vom Staat besoldet werden. Genauso wie es in anderen Staaten der Fall ist, sollte dies aus Sicht des Verfassers auch in der Bundesrepublik Deutschland nicht länger hingenommen werden.

3. Unplausibel ist das Argument der beiden Autoren, nur solche Lehrkräfte seien in der Lage, Religion in der Schule zu unterrichten, die von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft bestätigt würden und persönlich gläubig seien. Hiermit reproduzieren sie das Vorurteil, dass „Nichtgläubige“ zu einer sachlich angemessenen, engagierten, pädagogisch verantwortungsbewussten Vermittlung religiöser Themen nicht in der Lage seien. Dieses Vorurteil grenzt Personen, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, von der Erteilung eines religionsbezogenen Unterrichts pauschal aus. Weil inzwischen der größte Teil der Bevölkerung keiner Kirche mehr angehört, lässt sich diese Ausgrenzung heute noch weniger rechtfertigen als in der Vergangenheit.

4. Inzwischen ist empirisch belegt worden, dass sich die Bevölkerung nicht nur von den institutionellen Kirchen, sondern auch allgemein von Religion entfremdet.⁴ Schon allein vor diesem Hintergrund verfängt die These der beiden Autoren nicht, in der Bundesrepublik Deutschland gerate die allgemeine Schulpflicht in Gefahr, falls kein konfessioneller Religionsunterricht mehr erteilt werde.

5. Kritischer Erörterung bedarf ein weiterer Schlüsselgedanke der beiden Autoren. Sie begründen die Konstruktion, den Religionsunterricht in staatlichen Schulen von den Kirchen erteilen zu lassen, mit dem Argument, der Staat müsse einen Ausgleich dafür schaffen, dass den Kindern religiöser Glaube und religiöse Praxis heute nicht mehr familiär durch ihre Eltern nahegebracht werde. Ihr Argument kann nicht überzeugen. Im Gegenteil, der weltanschaulich neutrale Staat hat es zu respektieren, wenn Eltern im Rahmen ihres Erziehungsrechts darauf verzichten, ihre Kinder religiös zu sozialisieren. Wenn er systematisch darauf abzielen würde, dies in den öffentlichen Schulen durch den konfessionellen Unterricht zu kompensieren, dann wäre dies eine unzulässige religiöse Heteronomie. Hierdurch würde eine staatliche Religionsfürsorge wiederbelebt – nämlich die „cura religionis“ der weltlichen Obrigkeit für den Glauben und für die Kirchen aus der Zeit vor 1919 –, von der sich die Weimarer Verfassung aus triftigen Gründen verabschiedet hat.

6. Zugunsten des konfessionellen Religionsunterrichts bringen von Scheliha und Wißmann immer wieder ein Grundsatzargument zur Geltung. Es lautet, er sei im heutigen Schulwesen ein oder sogar geradezu „der“ Freiheitsgarant. Dabei denken sie offenbar vor allem an die korporative Religionsfreiheit von Kirchen und Religionsgesellschaften. Auf die Freiheitsrechte von religiös nicht gebundenen Menschen gehen sie kaum ein. Zwar erwähnen sie, dass für Konfessionsfreie in den Schulen statt konfessioneller Religion ein Ersatzfach vorzuhalten ist. Jedoch lassen sie z.B. unerwähnt, dass namentlich in Hamburger Schulen auf Konfessionsfreie offenbar Druck ausgeübt wird, am multireligiösen konfessionellen Unterricht teilzunehmen. Und sie gehen nicht darauf ein, dass im 20./21. Jahrhundert die Ethik im gefüllten Sinn des Wortes zur „Ersten Philosophie“ aufgestiegen ist.⁵ Nimmt man dies ernst, dann sollte der Staat gewährleisten, dass alle Schüler*innen am Ethikunterricht teilnehmen. In der Gegenwart greift es bildungspolitisch zu kurz, dass Ethik in den meisten Bundesländern durchweg formal nur ein sog. Ersatzfach

für diejenigen Schüler*innen ist, die sich vom Religionsunterricht abmelden. Perspektivisch empfiehlt sich vielmehr, Ethik zu einem für alle Schüler*innen verbindlichen Pflichtfach zu erklären. In diesem Rahmen kann konfessions- und religionsübergreifend Religion zur Sprache kommen, womit auch der Religions- und der Weltanschauungsfreiheit aller Schüler*innen adäquat Rechnung getragen wird.

Neben dem Buch, das Arnulf von Scheliha und Hinnerk Wißmann publiziert haben, ist im Jahr 2024 ein weiterer Band erschienen, der sich einer aktuellen Spezialfrage des konfessionellen Religionsunterrichts widmet. Im Bundesland Niedersachsen haben die Kirchen die Initiative ergriffen, den konfessionellen Religionsunterricht in einen „Christlichen Religionsunterricht“ zu transformieren.

II. Der neue „Christliche Religionsunterricht“ – eine zukunftsweisende Option?

Dem derzeitigen Planungsstand gemäß soll der konfessionelle Religionsunterricht in Niedersachsen vom Schuljahr 2025/2026 an in einer neuen Form erteilt werden: als konfessionelles Schulfach, das von den dortigen evangelischen und römisch-katholischen Kirchen gemeinsam gestaltet wird, sodass er sowohl von evangelischen als auch von katholischen Schüler*innen zu besuchen ist, damit er ihnen ein christliches Bekenntnis nahebringt. Das – kirchennahe – Buch erläutert dieses Projekt aus unterschiedlichen Blickwinkeln: rechtlich bzw. verfassungsrechtlich (S. 17–139), evangelisch- und katholisch-theologisch (S. 141–208), religionspädagogisch unter Einschluss orthodoxer, evangelisch-freikirchlicher und islamischer Stellungnahmen (S. 209–294) sowie praxisorientiert (S. 295–335), mit nachfolgenden Zusammenfassungen (S. 337–370). An ihm haben sich mehr als dreißig Autor*innen, vor allem Theolog*innen, aber ebenfalls Juristen beteiligt.

1. Hintergründe des geplanten Schulfachs

Mit dem Projekt des Christlichen Religionsunterrichts reagieren die Kirchen auf die Struktur- bzw. auf die Existenzkrise, in der sich der konfessionelle Religionsunterricht heutzutage befindet: „Abschmelzen der konfessionellen Milieus“, „fortschreitende Entkirchlichung“, „Entchristlichung“, der heutige „forcierte Übergang zum religiösen Pluralismus“, „abnehmende[.] Teilnahmezahlen konfessionsgebundener Schülerinnen und Schüler“ (Martin Laube, S. 175, S. 178). Wie in anderen Bundesländern sind in Niedersachsen evangelischer und katholischer Religionsunterricht schon jetzt teilweise zusammengelegt worden – in Form eines sog. konfessionell kooperativen Religionsunterrichts –, damit er überhaupt noch stattfindet. In Zukunft soll die Fusion dort zum Regelfall werden und den Namen „Christlicher Religionsunterricht“ tragen.

Doch ist dies verfassungsrechtlich überhaupt vorstellbar?

2. Die verfassungsrechtliche Problematik

Ein Kernproblem besteht darin, dass ein Religionsunterricht, der unter dem Dach von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz erteilt wird, in „konfessioneller Positivität und Gebundenheit“ durchzuführen ist. Diese von Gerhard Anschütz (1867–1948) geprägte Formel hat sich das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1987 zu eigen gemacht (Beschl. vom 25.2.1987, Az. 1 BvR 47/84; hierzu z.B. Ralf Poscher, S. 26). Die Durchführung in der konfessionellen Positivität und Gebundenheit stößt bei dem niedersächsischen Vorhaben nun auf das Hindernis, dass es bekanntlich

überhaupt keine christliche Kirche gibt. Stattdessen sind diverse Konfessionskirchen anzutreffen, unter ihnen die evangelischen oder die römisch-katholischen Kirchen. Verschiedene Beiträge im vorliegenden Buch versuchen einen „christlichen“ Religionsunterricht inhaltlich zu rechtfertigen, indem sie sagen, die evangelischen und katholischen Kirchen hätten sich neuerdings tendenziell angenähert (z.B. Dorothea Sattler, S. 163 ff.).

Auf dieser Auffassung basiert auch das Gutachten, das der Jurist Ralf Poscher im Jahr 2022 zu der Frage vorgelegt hat, ob der in Niedersachsen geplante Christliche Religionsunterricht mit Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz vereinbar sei (Abdruck des Gutachtens im vorliegenden Band S. 19–53). Eigentlich sind die Kirchen rechtlich, institutionell und theologisch voneinander separiert. Um einen gemeinsamen Religionsunterricht tragen zu können, müssen sie sich Poscher zufolge auf „gemeinsame Bekenntnisinhalte“ einigen (S. 28). Nur unter dieser Voraussetzung könne der Staat einen fusionierten Unterricht als „bekenndenden Unterricht“ im Sinn von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz anerkennen (S. 31). Zugleich besteht Poscher darauf, dass die Religionslehrer*innen die als „gemeinsam“ deklarierten Glaubenslehren ihrerseits als „Bekennende“, d.h. als ihr persönliches subjektives Bekenntnis vermitteln müssen (S. 35). Hierzu müssen sie von den Kirchen beauftragt worden sein.

Diese Leitidee des Gutachters wird im vorliegenden Buch von theologischer Seite teilweise begrüßt und befürwortet. So hält die katholische Theologin Dorothea Sattler es für einen Mehrwert des Christlichen Religionsunterrichts, dass die Schüler*innen ihre Lehrer*innen „als Zeuginnen und Zeugen für den einen Christus zu erleben“ vermögen, obwohl die Lehrkräfte „Mitglieder verschiedener Kirchen“ seien (S. 168; vgl. z.B. Henrik Simojoki / Konstantin Lindner, S. 219 f.).

Allerdings enthält Poschers verfassungsrechtliches Gutachten eine massive Bedingung. Weil es verfassungsrechtlich auf die gemeinsamen Inhalte als religiöse Wahrheit ankomme, dürfen ihm zufolge Aussagen, zu denen die beiden Kirchen unterschiedliche Standpunkte vertreten, im geplanten Unterricht allenfalls in zweiter Linie eine Rolle spielen. Die Konsequenzen, die sich hieraus ergeben, legt er in seinem Gutachten ausführlich dar. Der „christliche“ Unterricht soll in Zukunft von Lehrkräften erteilt werden, die entweder evangelisch oder katholisch sind. Nun werde die Lehrkraft, die der einen Konfession angehört, Inhalte der jeweils anderen Kirche aber nicht als persönliches Bekenntnis nahebringen können. Deshalb sei der Christliche Religionsunterricht phasenweise kein Unterricht mehr, wie er gemäß Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz als konfessioneller Unterricht, als „Bekenntnisunterricht“ bzw. als „bekenndender Unterricht“ vorgeschrieben sei. Vielmehr werde er streckenweise faktisch zu einem konfessions- bzw. religionskundlichen Unterricht. Dies sei verfassungsrechtlich durchaus zulässig. Denn das Bundesverfassungsgericht habe im Jahr 1987 erlaubt, dass der bekennend-konfessionelle Unterricht religionskundliche Anteile enthalten dürfe. Hieraus zieht Poscher für den geplanten „Christlichen Religionsunterricht“ dann aber zwei einschneidende Schlussfolgerungen:

- Wenn es sich insgesamt um einen Unterricht im Sinn von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz handeln solle, sei es zwingend erforderlich, dass die nicht-bekennend unterrichteten Anteile – also die Darstellung von Inhalten, in denen

die evangelische und die katholische Kirche voneinander abweichen – quantitativ nachrangig bleiben. Sie dürften „nicht dominieren“ (S. 35, S. 53).

- Sodann erlegt Poscher den Lehrkräften die strikte Vorgabe auf, dass sie ihren Schüler*innen jeweils deutlich machen müssen, wann sie den Unterricht „authentisch“ als „Bekennende“ durchführen – weil sie selbst der Konfession angehören, deren Glaubensinhalte thematisiert werden – und wann sie Aussagen der anderen Konfession wiedergeben, sodass sie lediglich konfessionskundlich unterrichten (S. 47). Was Letzteres anbelangt, fügt Poscher die Bemerkung hinzu, dass sie sich von den Aussagen der anderen Konfession allerdings nicht explizit zu distanzieren bräuchten: „Außer dem Hinweis, dass es sich um konfessionsspezifische Inhalte handelt, wird von der Lehrkraft keine religionskundliche Distanzierung von den eigenen Glaubensinhalten verlangt“ (S. 49).

Mit diesen Einschränkungen hält der Gutachter den Christlichen Religionsunterricht für ein Unterrichtsfach, das die christlichen Kirchen unter Berufung auf Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz in staatlichen Schulen durchaus anbieten dürften. Sie besäßen sogar das Recht, die Schüler*innen beider Konfessionen dazu zu verpflichten, an ihrem fusionierten Christlichen Religionsunterricht teilzunehmen (S. 47) – eine Auskunft, die freilich der genaueren Analyse und Nachprüfung bedarf (etwas differenzierter Georg Mantel, S. 80 f., S. 85 f.). Dabei müssten die Schüler*innen in Kauf nehmen, „dem Unterricht der konfessionsspezifischen Inhalte der jeweils anderen Konfession in Form eines authentisch präsentierten Bekenntnisses beiwohnen zu müssen, der für die konfessionsfremden Schülerinnen und Schüler allerdings nur einen konfessionskundlichen Charakter hat“ (S. 47; hierzu auch Andreas Kubik, *Zwischen Bekenntnis und Konfessionskunde*, S. 237–252).

Wie lässt sich Poschers Gutachten kommentieren?

3. Schwierigkeiten und offene Fragen

1. Lässt man die erwähnten Aussagen zum Christlichen Religionsunterricht Revue passieren, drängt sich das Urteil auf, dass es sich um eine elaborierte, sehr künstliche Konstruktion bzw. dass es sich um einen juristischen Konstruktivismus handelt. Das von Poscher vorgelegte Gutachten erklärt den geplanten Christlichen Religionsunterricht abstrakt für (noch) verfassungskompatibel. Mit der konkreten Unterrichtsrealität hat seine Betrachtung wenig zu tun. Im alltäglichen Unterrichtsgeschehen wird es sich schwerlich realisieren lassen, dass Lehrkräfte den Schüler*innen stets verdeutlichen, in welchen Unterrichtsstunden oder Teilstunden sie die Inhalte in ihrer Rolle als „Bekennende“, d.h. als persönliches Bekenntnis präsentieren und in welchen Zeitabschnitten sie als neutrale Fremdenführer⁶ fungieren, wenn sie deskriptiv konfessionskundlich unterrichten. Ebenso wenig wird sich nachprüfbar gewährleisten lassen, dass – wie vom Gutachten eingefordert – die Bekenntnisphasen im Unterrichtsalltag die Nichtbekenntnisphasen quantitativ überwiegen.

Vor allem ist es von der Sache her sehr zweifelhaft, dass konfessionelle Differenzen im Religionsunterricht tatsächlich erst nachgeordnet, nachrangig erörtert werden sollen (hierzu zu Recht kritisch: Martin Laube, S. 175–192). Aus pädagogischer Sicht wird diese Idee als „unterkomplex“ bezeichnet (Andreas Kubik, S. 248, vgl. S. 251).

Weitere Schwierigkeiten kommen hinzu, die sich hier nur ausschnitthaft ansprechen lassen.

2. Sind überhaupt genügend Glaubensinhalte vorhanden, die sich den Schüler*innen als „gemeinsam christlich“ präsentieren lassen?

In dieser Hinsicht ist Skepsis angebracht. Der Zweifel kann sich sogar auf Ausführungen im vorliegenden Buch stützen. Zu Themen, die dogmatisch sowie religiös-moralisch tragend und zentral sind, vertreten die Kirchen unterschiedliche, ja unvereinbare Positionen, z.B. zum Verständnis der Kirche selbst sowie zum kirchlichen Lehramt, zur Eucharistie, zur Rolle des Priesters bzw. des / der Geistlichen, zur Heiligenverehrung, zur Marienverehrung, zum Status der Frau, zur Ehe und zu gleichgeschlechtlichen Lebensformen, zum Schwangerschaftsabbruch, zur Sterbehilfe sowie zu vielen anderen Fragen. Soweit zu bestimmten Themen evangelisch-katholische Verständigungen erreicht worden sind, hat dies seinen Niederschlag durchweg nur in theologischen Texten gefunden, kaum aber in Lehraussagen der Kirchen: „Dialogökumene und die Selbstpositionierung einer Kirchenleitung [gehen] also merklich auseinander“ (Martin Hailer, S. 155; vgl. Hendrik Munsonius, S. 95 f.; Martin Laube, S. 177 f.).⁷ Rechtlich kommt es jedoch ausschließlich auf die offizielle Position der Kirchen an.⁸ Denn von Verfassungs wegen beruht der konfessionelle Religionsunterricht gerade nicht auf Aussagen der Theologie oder der Religionspädagogik, sondern laut Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz auf den „Grundsätzen“ der Amtskirchen bzw. laut Bundesverfassungsgericht auf ihrem „Bekennnisinhalt“, ihren „Glaubenssätzen“ und den von ihnen vertretenen „bestehenden Wahrheiten“.

Daher wird der Staat – hier: das Bundesland Niedersachsen – korrekterweise nachzuprüfen haben, ob die Lehreinheit der evangelischen und katholischen Kirchen so weit fortgeschritten ist, dass beide Kirchen ein „Bekennnis“ vertreten, das deckungsgleich, „kongruent“ ist (S. 28, S. 86 u.o.), und dass sie die in diesem Sinne „bestehenden Wahrheiten“ übereinstimmend lehren bzw. verkündigen. Es darf sich nicht nur um eine „taktische“⁹, aus anderweitigen Motiven vorgeschobene Bekundung handeln, dass sie „Gemeinsames“ bzw. dass sie „eine“ Wahrheit lehren.

Auf einem anderen Blatt steht, ob die staatliche Seite dieser Prüfungsaufgabe tatsächlich nachkommen wird. Vermutlich wird die niedersächsische Politik sich ihr entziehen, indem sie kurzerhand pauschal auf das korporative Selbstbestimmungsrecht der Kirchen hinweist. Für ein solches Ausweichmanöver, das inhaltliche Rückfragen und Kontrollen in den Hintergrund rückt, könnte sie sich sogar auf Sätze des Gutachters Posche stützen (S. 29, S. 31; vgl. Georg Manten, S. 88).

3. Anders gelagert ist an den für Niedersachsen projektierten Christlichen Religionsunterricht noch eine weitere kritische Anfrage zu adressieren: Handelt es sich eigentlich um einen integrativen Unterricht, der heutzutage wünschenswert ist, um in der Schule religiöse und weltanschauliche Urteilskraft, Toleranz und Konvivenz einzuüben?¹⁰

Im Christlichen Religionsunterricht sollen lediglich evangelische und katholische Schüler*innen gemeinsam unterrichtet werden, damit für einen kirchlich getragenen Unterricht an den öffentlichen Schulen trotz der Entkirchlichung der Gesellschaft zumindest vorläufig noch genügend Nachfrage gesichert bleibt.¹¹

Demgegenüber gelangt in der bildungsethischen und -politischen Diskussion immer stärker zum Zuge, dass Schüler*innen zu Themen der Religion, zu Sinn- und Wertfragen generell keinen getrennten, sondern einen gemeinsamen Unterricht besuchen sollten.¹² Diesem Anspruch trägt der Christliche Religionsunterricht nur ganz eingeschränkt Rechnung. Sogar im vorliegenden Band tritt zutage, dass das von ihm verwendete Prädikat „christlich“ enggeführt ist, da die orthodoxen Kirchen oder die Freikirchen ausgegrenzt werden. Mit orthodoxen und freikirchlichen Sichtweisen beschäftigen sich drei gesonderte Buchbeiträge (S. 263–286). Ein islamischer Religionsunterricht soll ohnehin getrennt stattfinden (S. 287–294). Darüber hinaus wird in Niedersachsen als Alternative zu den religiösen Unterrichtsfächern ein als „Werte und Normen“ eingeführter Ethikunterricht angeboten, worauf das vorliegende Buch nicht weiter eingeht.

Nun ist schon im ersten Teil dieses Aufsatzes, bei der Erörterung des Buches von Arnulf von Scheliha und Hinnerk Wißmann über den „Religionsunterricht 4.0“, darauf aufmerksam gemacht worden: Es wäre empfehlenswert, ein vollintegriertes Schulfach Ethik / Religionskunde einzuführen, um einen wirklichen, substanziellen Reformschritt zu vollziehen und zu einem strukturell integrativen Unterricht vorzudringen, der seinen Namen verdient. So betrachtet wird man den Christlichen Religionsunterricht wohl kaum als ein Reformmodell beurteilen können, das eine echte Zukunftsperspektive eröffnet.

4. Ebenso wenig kann es auf Dauer überzeugen, den Religionsunterricht in staatlichen Schulen als „bekenndenden“ Unterricht zu konstruieren. Dieser Logik folgt freilich auch das aktuelle niedersächsische Projekt – und zwar schon allein deswegen, weil das neue Fach ein bekennnisthafter Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz sein soll. In den kirchlichen und rechtlichen Debatten der letzten Jahre ist die Pointe eines solchen Konfessions-/Bekennnisunterrichts nochmals zugespitzt worden: Zusätzlich zur Fokussierung auf die kirchlichen Bekenntnis- bzw. Glaubenssätze wird immer stärker hervorgehoben, dass die Lehrkräfte „Bekennende“ sein müssen.¹³ Dies fordert seinen Preis. Auf die persönliche Gesinnung von Lehrkräften wird ein Druck ausgeübt, der in den öffentlichen Schulen eines weltanschaulich neutralen Staates unhaltbar ist.

Bemerkenswerterweise sind sogar im vorliegenden kirchennahen Band gelegentlich Formulierungen zu lesen, die sich von der „theologiepolitischen Aufladung des Bekenntnisbegriffs“ distanzieren (Andreas Kubik, S. 239). Allerdings geht dies nicht so weit, dass weiterreichende Konsequenzen durchdacht würden. Aus Sicht des Verfassers dieses Aufsatzes ist es an der Zeit, bildungs- und verfassungspolitisch die Grundsatzentscheidung zu treffen, den bekennnisthaft überfrachteten Religionsunterricht durch ein sach- und dialogorientiertes Fach Ethik / Religionskunde abzulösen. In einem solchen Fach wären heutige Lebensfragen der Schüler*innen gut aufgehoben.¹⁴

III. Zum Schluss. Das Problem dilatorischer Kompromisse

Die beiden Bücher, die voranstehend wiedergegeben und erörtert worden sind, vermitteln einen sehr guten, gründlichen Eindruck von der derzeitigen Debattenlage über den konfessionellen Religionsunterricht. Sie geben den kirchlichen Standpunkt wieder, dem oben in den Abschnitten I.2. („Kritische Rückfragen“) und II.3. („Schwierigkeiten und offene Fragen“) schlaglichtartig ein

Bündel kritischer Gesichtspunkte entgegengehalten worden ist. Die einzelnen Punkte brauchen hier nicht wiederholt oder nochmals zusammengefasst zu werden. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass die vielfältigen Vorschläge, den konfessionellen Unterricht beizubehalten, eine Aneinanderreihung dilatorischer Kompromisse darstellen. Sie bieten keine zukunftsfest tragfähige Lösung.¹⁵

Speziell zu Niedersachsen sei abschließend noch erwähnt: Sofern die Landespolitik den Christlichen Religionsunterricht akzeptiert, wird sie das dortige Schulgesetz ändern müssen. Bereits jetzt ist angekündigt worden, dass für diesen Fall noch eine weitere Gesetzesänderung zu diskutieren sein wird. Sie wird vonseiten der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ins Spiel gebracht. Dem Landtag soll vorgeschlagen werden, das Schulgesetz um einen § 128a zu ergänzen, der als zusätzlichen Schultyp in Niedersachsen bekenntnisfreie Schulen ohne obligatorischen konfessionellen Religionsunterricht ermöglicht.¹⁶ Aus Sicht des Verfassers wäre dies ein sinnvoller Schritt, der in die vom Verfasser skizzierte Richtung weist, den konfessionellen Religionsunterricht grundsätzlich durch ein integratives Fach Ethik / Religionskunde zu ersetzen.

¹ Die Stundenzahl des Religionsunterrichts soll in polnischen Schulen künftig auf eine Wochenstunde abgesenkt werden; und die „Mehrheit der Polen“ spricht sich „für weniger Religionsunterricht an Schulen“ aus; kna v. 8.10.2024, online <https://katholisch.de/artikel/56602-mehrheit-der-polen-fuer-weniger-religionsunterricht-an-schulen> (Abruf 18.10.2024; genauso das Abrufdatum bei den weiteren Internetverweisen).

² Vgl. H. Kreß, Religionsunterricht oder Ethikunterricht? Entstehung des Religionsunterrichts – Rechtsentwicklung und heutige Rechtslage – politischer Entscheidungsbedarf, Baden-Baden 2022, S. 207–215, open access <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748932116/religionsunterricht-oder-ethikunterricht>.

³ Aus diesem Grund hält z.B. der Jurist Ralf Poscher, dessen Gutachten zum Christlichen Religionsunterricht im zweiten Teil dieses Aufsatzes vorgestellt werden wird, den Hamburger Religionsunterricht für verfassungswidrig; vgl. R. Poscher, in: Christlicher Religionsunterricht, 2024, S. 35 f. Weitere Hinweise zu der Problematik: H. Kreß, Religionsunterricht oder Ethikunterricht?, 2022, open access, S. 176 f., S. 178.

⁴ Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.), Wie hältst du’s mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. Erste Ergebnisse der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, Leipzig 2023, S. 19; zusammenfassend S. 13: „Nicht nur die Kirchenbindung geht deutlich zurück, sondern auch Religiosität“.

⁵ Vgl. Emmanuel Levinas, Ethik als Erste Philosophie, dt. Wien 2022.

⁶ Das griffige Wort „Fremdenführer“ benutzen von Scheliha / Wißmann in ihrem Buch „Religionsunterricht 4.0“, S. 79.

⁷ Illusionär ist die Aussage (Kerstin Gäfgen-Track / Winfried Verburg, S. 349 f.), eine Reform des Religionsunterrichts in einem deutschen Bundesland werde die Kirchen, gar die katholische Weltkirche zu Revisionen ihrer Glaubensdoktrinen bewegen.

⁸ Dieser Aspekt wird im Schrifttum durchweg zu wenig beachtet. Deshalb ist es zu begrüßen, dass das vorliegende Sammelwerk einen Beitrag bringt, der eigens die amtliche Positionierung der evangelischen Kirche einschließlich ihrer Schwierigkeiten erörtert: Hendrik Munsonius, Zur Übereinstimmung eines christlichen Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche, S. 93–108. Der Autor zieht ein bemerkenswert skeptisches Fazit (S. 107 f.). Zum katholischen Kirchenrecht: Ansgar Hense, S. 109–139 – mit der retardierenden Schlussbemerkung, dass es der katholischen Kirche offenstehe, sich aus dem evangelisch-katholischen Unterricht auch wieder zurückzuziehen: „Im Übrigen verzichtet das Projekt christlicher Religionsunterricht nicht ein für alle Mal auf eine monokonfessionelle Unterrichtsform, sie wird lediglich erst einmal sistiert“ (S. 139 Fn. 134).

⁹ Von Scheliha / Wißmann, Religionsunterricht 4.0, S. 129.

¹⁰ Zum Anliegen eines integrativen anstelle eines separierenden Unterrichtsfachs vgl. H. Kreß, Staat und Person, 2018, S. 121, m.w.N.

¹¹ Die Zahl der Schüler*innen, die am evangelischen und katholischen Religionsunterricht teilnehmen, befindet sich neuesten Zahlen der Kultusministerkonferenz zufolge anhaltend in einem Sinkflug; vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Auswertung Religionsunterricht Schuljahr 2023/24, 8.10.2024, S. 7, online https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/AW_Religionsunterricht_II_2023_24.pdf; „Immer weniger Kinder besuchen konfessionellen Religionsunterricht“, kna v. 18.10.2024, online <https://katholisch.de/artikel/56875-immer-weniger-kinder-besuchen-konfessionellen-religionsunterricht>.

¹² Vgl. z.B. die Begründung der in Thüringen 2024 vorgelegten Neukonzeption eines integrativen Werteunterrichts, „Thüringer Weg: Fächergruppe ‚Ethik – Philosophie –

Religion‘ an Thüringer Schulen“, 3.2.2024, S. 2 Z. 39 ff., Z. 45 ff., online https://gruene-thueringen.de/wp-content/uploads/sites/88/2024/02/A1_THUERINGER_WEG_Faechergruppe_Ethik_Philosophie_Religion_an_Thueringer_Schulen.pdf.

¹³ Vgl. hierzu auch H. Kreß, Religionsunterricht oder Ethikunterricht?, 2022, open access, S. 148 ff., S. 151 ff.

¹⁴ Vgl. bereits Claus Günzler, Zwischen Modernität und Humanität. Der Ethikunterricht als Ort lebensweltlicher Orientierung angesichts virtueller Weltbilder, in: Eva Marsal (Hg.), Ethik- und Religionsunterricht im Fächerkanon der öffentlichen Schule, Frankfurt/M. 2003, S. 77–94.

¹⁵ Im Jahr 1906 hatte der Jurist und spätere Reichsinnenminister Hugo Preuß von einer „hundertjährigen Leidensgeschichte“ gesprochen, die der Religionsunterricht damals verursacht hatte (Nachweis bei H. Kreß, Religionsunterricht oder Ethikunterricht?, 2022, open access, S. 69 f.). Denn der Religionsunterricht stand im Dienst des preußischen Obrigkeitsstaats und war religiös extrem intolerant. Wenn man heute auf die Debatten zum Religionsunterricht im 20./21. Jahrhundert zurückblickt, legt es sich nahe, Preuß` Diktum abzuwandeln und von einer inzwischen hundertjährigen Geschichte dilatorischer Kompromisse zu sprechen.

¹⁶ Vgl. Dieter Galas, Bekenntnisfreie Schulen, in: E & W Niedersachsen, Juni 2023, 30.5.2023, 12 f., online <https://www.gew-nds.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=134035&token=ccf44aae140ddc66cdf9f6b6253984c3e930d282&sdownload=&n=EUW-JUNI-2023-Web.pdf>.

Über den Autor

Professor em. Dr. Hartmut Kreß lehrt Sozialethik an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Universität Düsseldorf. hkress@uni-bonn.de

Impressum

Weltanschauungsrecht Aktuell ist eine Open-Access-Publikation und kann kostenfrei im Internet gelesen und heruntergeladen werden:

<http://www.weltanschauungsrecht.de/weltanschauungsrecht-aktuell>

Diese Publikation darf gemäß den Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz [Attribution-No Derivative Works 3.0 Germany \(CC BY-ND 3.0 DE\)](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/) frei vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Weltanschauungsrecht Aktuell wird vom Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) herausgegeben. Die vertretenen Auffassungen stellen die der Autorinnen und Autoren und nicht unbedingt die des Instituts dar. Das Institut und die Autorinnen und Autoren haften nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit oder für Folgen, die sich aus der Nutzung der bereitgestellten Informationen ergeben.



Institut für Weltanschauungsrecht (ifw)
Haus Weitblick | Auf Fasel 16
55430 Oberwesel

info@weltanschauungsrecht.de

www.weltanschauungsrecht.de